

**Titel** Musterpolizeigesetz geht nur mit Menschenrechten – Aus #noPAG die richtigen Schlüsse für den Bund ziehen

**AntragstellerInnen** Bundesvorstand

**Zur Weiterleitung an**

---

## Musterpolizeigesetz geht nur mit Menschenrechten – Aus #noPAG die richtigen Schlüsse für den Bund ziehen

### 1 I. Einleitung

2 Im zurückliegenden Jahr sind hunderttausende Menschen gegen die erfolgten und geplanten Änderungen  
3 des Polizeirechts u.a. in Bayern, Niedersachsen und NRW auf die Straße gegangen. Grund hierfür ist, dass  
4 die Änderungen einen Paradigmenwechsel im Sicherheitsrecht darstellen. Die freiheitlichen Grundrechte der  
5 Bürger\*innen sind bzw. sollen massiv eingeschränkt werden, gleichzeitig verfügt die Polizei in diesen Bun-  
6 desländern nun über fast unbeschränkte Eingriffsbefugnisse oder soll diese noch erhalten. Eine Entwicklung,  
7 die nicht nur Ausdruck des in Deutschland stattfindenden Rechtsrucks ist, sondern auch höchst relevant für  
8 die Frage, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen. Unverständlich sind diese Gesetzesverschärfungen  
9 besonders mit Blick auf die reale Sicherheitslage. Seit Jahren und Jahrzehnten sinken die Verbrechenzahlen.  
10 Wir leben in Deutschland so sicher wie selten zuvor. Dennoch fühlen sich manche Menschen unsicher. Da  
11 die Ursachen für gefühlte Unsicherheit aber nicht in der Kriminalitätsentwicklung liegen, kann die Lösung da-  
12 für auch nicht eine Änderung des Polizeigesetzes sein. Wir sehen die Gefahr, dass durch die Ausweitung der  
13 Polizeikompetenzen das Unsicherheitsgefühl sogar noch steigen kann.

14 Gleichzeitig ist es für die Polizei wichtig, dass ihre Befugnisse den modernen Gegebenheiten angepasst werden  
15 und sie einsatzfähig bleibt. In diesem Spannungsfeld muss sich das im Koalitionsvertrag vereinbarte Muster-  
16 polizeigesetz (MusterPolG) bewegen. Dabei darf es nicht passieren, dass das bayrische Polizeiaufgabengesetz  
17 als MusterPolG eins zu eins übernommen wird – wie es gerade vom Innenministerium angedacht ist.

18 Vielmehr bietet das MusterPolG die Chance, ein ausgewogenes Polizeigesetz zu formulieren, dass die Frei-  
19 heitsrechte der Bürger\*innen stärkt und wahrt, sowie die Handlungsmöglichkeiten der Polizei modernisiert.  
20 Ziel muss es sein, eine bürgernahe, integrative und demokratische Polizei zu gewährleisten.

21 Über diese konkreten Maßnahmen hinaus fordern wir von einem MusterPolG, dass anstelle einer Verschär-  
22 fung von polizeilichen Befugnissen und Grundrechtseingriffen der Weg hin zu einer bürgernahen, integrativen  
23 lichen Schritte getan wurden (etwa durch deeskalierende Strategien im Rahmen von Demonstrationen). Weitere  
24 Schritte sind aber notwendig.

25 Wir bestärken noch einmal unsere Beschlüsse vom Bundeskongress 2016: Die Polizei muss gut ausgebildete  
26 sein – auch in Menschenrechtsfragen und gewaltfreier Kommunikation. Wir wollen keine Schmalspur-„Wach-  
27 polizeien“, der Sparkurs bei der Polizei muss beendet werden. Auch bei der Polizei müssen gute Arbeitsbedin-  
28 gungen vorherrschen. Wir erklären uns hierbei erneut solidarisch mit den Kolleg\*Innen der GdP.

### 29 II. Auf dem Weg zum „Minority Report“: die „drohende Gefahr“ und die Ewigkeitspräventivhaft

30 Die Aufnahme einer neuen Gefahrenkategorie in das MusterPolG, wie der „drohenden Gefahr“, lehnen wir ab.  
31 Bis jetzt konnte in die Grundrechte der Bürger\*innen nur bei Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ eingegrif-  
32 fen werden. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei  
33 einem ungehinderten Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an  
34 den polizeilich und ordnungsbehördlich geschützten Rechtsgütern führt. Das bedeutet, dass die Polizei erst

35 präventiv eingreifen kann, wenn das konkrete Handeln einer Person unausweichlich in einer Straftat münden  
36 wird.

37 Die in Bayern eingeführte „drohende Gefahr“ ermöglicht der Polizei nun bereits aktiv zu werden, wenn Tatzeit-  
38 punkt und Tatort noch nicht feststehen. Dies führt dazu, dass individuelles Handeln von Personen, das für sich  
39 gesehen nicht auf das Begehen von Straftaten ausgerichtet ist, bereits als Gefahr eingeordnet werden kann.  
40 Ein Verdacht der Polizei reicht daher aus, um massive Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen, obwohl sich die  
41 betroffene Person möglicherweise rechtstreu verhalten hätte.

42 Die so erfolgte Ausweitung der Eingriffsbefugnisse führt dazu, dass die Polizei im Zweifel immer handeln kann  
43 – ohne einem Korrektiv unterworfen zu sein. Dies ist nicht nur unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten be-  
44 denklich. Mit einem solchen Handlungsspielraum besteht die Gefahr der Willkür und dem repressiven Einsatz  
45 von Maßnahmen gegenüber Demonstrant\*innen, Streikenden, Geflüchteten, politisch Engagierten und Fuß-  
46 ballfans.

47 Zudem läuft das Argument man bräuchte einen solchen Gefahrenbegriff zur terroristischen Abwehr ins Lee-  
48 re. Da im deutschen Strafrecht bereits terroristische Vorbereitungshandlungen eine Straftat darstellen, kommt  
49 grundsätzlich nicht das präventive Polizeirecht, sondern die Strafprozessordnung zur Anwendung. Eine „dro-  
50 hende Gefahr“ ist daher für die Terrorismusabwehr nicht relevant.

51 Eine Entgrenzung des Gefahrenbegriffs darf daher nicht Grundlage und Zielsetzung eines MusterPolG sein.  
52 Genauso lehnen wir die Einführung einer präventiven „Ewigkeitshaft“ in das MusterPolG ab.

53 Die Freiheitsstrafe ist für den Staat eine der schärfsten Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Bürger\*in-  
54 nen überhaupt. Bisher war eine Haft zur Gefahrenabwehr höchstens für zwei Wochen möglich. In Bayern ist  
55 nun eine Haft zur Gefahrenabwehr von drei Monaten bis auf unbestimmte Zeit möglich – ohne Anspruch auf  
56 anwaltlichen Beistand. Den so gravierenden Eingriff Haft darf der Staat aber nicht auf so lange bzw. unbe-  
57 stimmte Zeiträume ausdehnen. Dadurch verwischen die Grenzen zwischen präventiver Ingewahrsamnahme  
58 zum Zweck der Gefahrenabwehr und dem repressiven Strafvollzug.

59 Es fehlt aber bei einer Haft aus präventiven Gründen gerade der für die Rechtfertigung der Freiheitsentziehung  
60 beim Strafvollzug erforderliche Schuldvorwurf. Ein Gewahrsam der sich wie eine Freiheitsstrafe für den\*die  
61 Betroffenen auswirkt, kann aber nicht in rechtmäßiger Form ergehen, ohne dass ein schuldhaftes, vorwerfbares  
62 Verhalten nachgewiesen wurde.

63 Dieses besagt, dass keine Strafe ohne rechtskräftig festgestellte Schuld verhängt werden darf. Obwohl sich die-  
64 ses Prinzip normalerweise auf repressive Maßnahmen bezieht, kann es auch für die Beurteilung des Präven-  
65 tivgewahrsams herangezogen werden. Das Prinzip ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, der allgemeinen  
66 Handlungsfreiheit und der Würde des Menschen.

67 Die Ingewahrsamnahme kann außerdem verheerende Folgen für die\*den Betroffene\*n haben, welche schlim-  
68 mer werden, je länger man in Haft ist. Die Person kann während des Gewahrsams ihren Beruf nicht mehr  
69 ausüben, ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschaften und ihre Sozialleben nicht aufrechterhalten. Solch weit-  
70 reichende Konsequenzen können maximal allein durch einen repressiven Haftgrund gerechtfertigt werden. Es  
71 ist zudem nicht unwahrscheinlich, dass eine inhaftierte Person nach der Entlassung ein höheres Risikopoten-  
72 tial aufweist als zuvor. Damit wäre exakt das Gegenteil bewirkt worden, von dem was erreicht werden sollte.  
73 Fachleute sprechen vom Gefängnis auch als „Schule des Verbrechens“.

74 Die von den Befürwortern einer unendlichen Präventivhaft angeführten Gründe der Terrorgefahr und einer  
75 verschärften Bedrohungslage in Deutschland stellen keine objektiven Gründe dar, weil sich objektiv die Be-  
76 drohungslage in Deutschland nicht verschärft hat.

77 Eine Ingewahrsamnahme von Personen die konkret einer terroristischen oder extremistischen Tat verdächtig  
78 werden, ist nach der vorhandenen Gesetzeslage bereits möglich. In der möglichen Anwendung der Quellen-  
79 TKÜ durch die Bundes- und Landespolizeien sehen wir eine unverhältnismäßige Maßnahme

### 80 **III. Keine weitere juristische und materiale Aufrüstung: Weitere polizeiliche Maßnahmen**

81 Angst ist keine gute Ratgeberin. Anstatt eine massive Aufrüstung der Polizei voranzutreiben, welche in einigen  
82 Ländern durch die Anschaffung von paramilitärischen Fahrzeugen wie dem ‚Survivor‘ begann, und einer Aus-  
83 weitung der Befugnisse, wollen wir Jusos vielmehr eine bürgernahe, transparent arbeitende und durch das

84 Parlament sowie unabhängige Beschwerdestellen kontrollierte Polizei. Wir wollen eine Polizei, die den Fokus  
85 auf eine funktionierende integrative Polizeiarbeit legt.

86 Uns ist dabei klar, dass die Polizeigesetze der Länder stellenweise Novellen benötigen. Die derzeitigen Fassun-  
87 gen können an neuralgischen Punkten mit aktuellen Gegebenheiten nicht mehr Schritt halten. Der Prozess der  
88 Novellierung darf jedoch nicht dazu führen, Kompetenzerweiterungen zu Lasten der Freiheit der Bürger\*innen  
89 einzuführen.

90 Konkret bedeutet dies, dass wir das Herabsetzen der juristischen Hürden zur Überwachung von Telekommu-  
91 nikationsdaten für Polizeibehörden strikt ablehnen. Es ist zu befürchten, dass Behörden diese Maßnahme  
92 beliebig nutzen und so unverhältnismäßig Telekommunikationsdaten abgreifen werden. Die Funkzellenabfra-  
93 ge stellt ein Instrument zur Bekämpfung von Kriminalität dar, jedoch ist in einigen Bundesländern – wie bspw.  
94 Sachsen – ein Anstieg dieser Maßnahme um 300% in den letzten fünf Jahren festzustellen. Sie sollte nicht  
95 zum Standard werden, sondern weiterhin eine Ausnahme im Maßnahmenkatalog bleiben. Ein weiteres Ab-  
96 senken der Hürden zur Nutzung dieser Maßnahme käme einer umfassenden und anlasslosen Überwachung  
97 von Bürgerinnen und Bürgern gleich. Um informationelle Selbstbestimmung und Transparenz bei der Funk-  
98 zellenabfrage zu gewährleisten, sollen bundesweit Systeme nach dem Vorbild des 2018 erfolgreich getesteten  
99 Berliner Funkzellenabfrage-Transparenz-System entwickelt und in Betrieb genommen werden.

100 93In der möglichen Anwendung der Quellen-TKÜ durch die Bundes- und Landespolizeien sehen wir eine unver-  
101 hältnismäßige Maßnahme. Die Berechtigung zum Abfangen, Verändern und Speichern von Datensätzen darf  
102 nicht zu einer normalen Maßnahme innerhalb von polizeilichem Handeln werden. Auch ist eine Verschlechte-  
103 rung der Sicherheit von der Maßnahme nicht betroffener Bürger\*innen zu befürchten, da Sicherheitsbehör-  
104 den durch die Nutzung der Quellen-TKÜ bewusst offen gelassene Sicherheitslücken in IT-System ausnutzen,  
105 anstatt diese durch die Hersteller\*innen schließen zu lassen. Wir müssen deshalb dringend darüber diskutie-  
106 ren, wie weit der Staat bei der Gewährleistung von Sicherheit gehen und welche Sicherheitsrisiken er dabei  
107 in Kauf nehmen darf. Wir dürfen dabei nicht nur die Einschränkung von Bürger\*innenrechten im Blick ha-  
108 ben, wie das bislang zumeist der Fall ist. Weiterhin lehnen wir strategische Fahndungen, auch bekannt als  
109 Schleierfahndung, ab. Der Wegfall der Rechtfertigung von Durchsuchungen in Verdachtsmomenten verstärkt  
110 den Effekt von Racial Profiling. Außerdem besteht keine Verhältnismäßigkeit zu der Dauer der strategischen  
111 Fahndung, die bspw. in NRW 28 Tage betragen kann. Die systematische Verdächtigung und Durchsuchung  
112 von unschuldigen Personen, die sich an den ausgewiesenen Orten aufhalten, verstehen wir als Einschränkung  
113 der persönlichen Freiheit. Dieses Vorgehen verstärkt das subjektive Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung  
114 und kann daher nicht in unserem Sinne sein. Im Hinblick auf Bürger\*innenrechte ist ebenfalls zu diskutieren,  
115 inwiefern das Aussageverweigerungsrecht auch die Auswertung persönlicher digitaler Endgeräte umfassen  
116 kann.

117 Das eine flächendeckende Videoüberwachung Gewalt nicht verhindert, sondern sie bestenfalls nur dokumen-  
118 tiert, sehen wir nicht nur an den Terroranschlägen in London oder am Beispiel der Berliner U-Bahn. Es zeigt  
119 sich im Ergebnis: Die Überwachung verändert gar nichts. Statt eines Ausbaus bspw. durch Zuhilfenahme au-  
120 tonomer Gesichtserkennung fordern wir die Mittel in die Ausstattung und Ausbildung von Polizist\*innen zu  
121 investieren.